

# Wartungsvertrag für Alarmanlage

abgeschlossen zwischen

**Name Kunde**

**Strasse**

**PLZ Ort**

und

Wartungsunternehmen:

**Elektro Zelenka GmbH**

**Guntramsdorferstr. 17**

**A-2514 Möllersdorf**

Gegenstand: Alarmanlage TYPE, Inbetriebnahme am DATUM

## **1 Das Wartungsunternehmen verpflichtet sich bei Alarmanlagen:**

- 1.1. Auf Antrag des Betreibers die von ihm errichtete Alarmanlage instand zu halten. Der Wartungsunternehmer hält sich hierfür ein Ersatzteillager und die erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung zur Verfügung
- 1.2. Mit der Beseitigung der Störung innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen. ( Werktags )
- 1.3. Die Bestimmungen, Richtlinien und Normen einzuhalten, die für Alarmanlagen gelten, sowie die Vorschriften des Systemherstellers.
2. Betrieb Wartung und Inspektion gemäß den Normvorschriften und Vorschriften des Systemherstellers:
  - 2.1. Der Betreiber der Alarmanlage muss selbst eine eingewiesene Person sein oder eine eingewiesene Person beauftragen. Der Betreiber oder die von ihm beauftragte,

eingewiesene Person muss eigenverantwortlich dafür sorgen, dass bei Anzeichen einer Beeinträchtigung der ständigen Betriebsbereitschaft, Unregelmäßigkeiten der Funktion und bei, durch Veränderungen (z.B. der Raumnutzung oder –gestaltung), verursachten Einflussnahmen auf die Überwachungsaufgaben der Alarmanlage, Inspektion durchgeführt wird.

2.2. Alle notwendigen Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen an der Alarmanlage sind vom Betreiber oder durch die von hm beauftragte, eingewiesene Person unverzüglich zu veranlassen.

2.3. Die Alarmanlage muss regelmäßig durch das Wartungsunternehmen instand gehalten werden. Bei Störungen ist die Alarmanlage unverzüglich zu inspizieren und instand zu setzen.

2.3.1 Die Inspektion ist einmal im Jahr durchzuführen. Auf bestimmungsgemäße Funktionen sind dabei zu überprüfen:

- Die Primärleitungen, hiervon mindestens ein Melder, bei automatischen Meldern jedoch nur solche, die zerstörungsfrei prüfbar sind,
- Signalgeber
- Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in oder außerhalb der Zentrale
- Die Schalteinrichtungen,
- Die Ansteuereinrichtungen in Verbindung mit Übertragungseinrichtungen, automatische Wähl- und Übertragungsgeräte, Steuereinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen,
- Die Energieversorgung und
- Alle zerstörungsfrei prüfbaren Melder

2.3.2 Instandsetzungen sind unverzüglich durchzuführen, wenn bei Inspektionen unzulässige Abweichungen vom Sollzustand festgestellt werden.

2.3.3 Wartungen sind nach Herstellerangaben durchzuführen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Hierzu gehören gegebenenfalls z.B.: Pflege von Anlagenteilen, Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (Lampen, Batterien), justieren, Neuinstallation und Abgleichen von Bauteilen und Geräten.

2.4. Änderungen an der Alarmanlage dürfen nur durch das Wartungsunternehmen ausgeführt werden. Nach jeder Änderung muss unverzüglich der Sollzustand der Alarmanlage wiederhergestellt und eine Änderungsprüfung durchgeführt werden.

2.5. Sämtliche Betriebsereignisse mit Angaben zur Ursache und gegebenenfalls Urheber, sowie alle notwendigen und durchgeführten Instandhaltungs- und

Änderungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber oder die von ihm beauftragte, eingewiesene Person in einem bei der Alarmanlage verfügbaren Betriebsbuch aufgezeichnet werden.

### 3. Kosten, Leistungen, Pflichten

- 3.1. Wartungspreis beträgt: €270,00 inkl. MwSt/Jahr
- 3.2. Diesen Preis, ist der derzeit gültige Kollektivvertrag der Metallindustrie zugrunde gelegt.
- 3.3. Jede Änderung des Kollektivvertrages erwirkt automatisch eine Anpassung des Wartungsvertrages.
- 3.4. Der Wartungspreis ist ab Betriebsbereitschaft der Anlage oder, wenn die Anlage bei Abschluss des Vertrages bereits betriebsbereit ist, ab Vertragabschluss für den Rest des laufenden Kalenderjahres und dann jährlich im Voraus, spätestens ab Rechnungslegung zu bezahlen. Das Inkasso kann auch durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.
- 3.5. Kommt der Kunde seinen Zahlungen in vollem Umfang nicht nach, ist das Unternehmen nicht mehr an den Vertrag gebunden.
- 3.6. Mit dem Wartungspreis sind die Kosten für folgende Leistungen abgegolten.
- 3.7. Das Wartungsunternehmen haftet nicht für Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstehen.
  - 3.7.1 Pflege- und Prüfarbeiten mit Berichten, exkl. Materialaufwand,
  - 3.7.2 Bereitschaftsdienst bei Störungen
- 3.8. Der Wartungskunde vergütet zu den üblichen Sätzen des Wartungsunternehmens den Zeit- und Materialaufwand für die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzungen bei der Übernahme der Wartung bereits in Betrieb befindlicher Anlagen.
- 3.9. Der Wartungskunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages alle ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden, sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem Wartungsunternehmen zu melden und während der Dauer dieses Vertrages keinerlei Eingriffe in der Anlage vorzunehmen. Störungen und Schäden dürfen nur von dem Wartungsunternehmen oder dessen Beauftragten beseitigt werden. Auftretende Störungen berechtigen den Kunden nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

3.10. Das Wartungsunternehmen verpflichtet sich, alle anfallenden Reparaturen gemäß Norm und Herstellerangaben innerhalb von 24 Stunden (werktags) nach der Schadensmeldung auszuführen oder, wenn dies nicht möglich ist, dies zu begutachten und Vorkehrungen zu treffen, dass die Anlage provisorisch wieder betrieben werden kann. Mit der Beseitigung eines Provisoriums zur vorläufigen Wiederinbetriebnahme soll innerhalb von einer Woche begonnen werden.

3.11. Bauliche Veränderungen, die die Funktion der Alarmanlage beeinträchtigen, sind vom Wartungskunden dem Wartungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen. In diesem Fall ist die Wartungsfirma ihrerseits verpflichtet den Kunden entsprechend zu beraten.

3.12. Nach jeder Störungsbeseitigung ist der Wartungsunternehmer verpflichtet eine Funktionsprüfung der jeweiligen Bau- bzw. Meldgruppe durchzuführen.

#### 4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1. Dieser Wartungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner mit der Betriebsbereitschaft der zu wartenden Alarmanlage in Kraft und endet frühestens nach 2 Jahren. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

#### 5. Zutritt zu Anlagen, Haftung, Vertragsänderung, Gerichtsstand

5.1. Der Wartungskunde hat dafür zu sorgen, dass den Beauftragten des Wartungsunternehmens zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt zu allen Teilen der Anlage gestattet wird.

5.2. Der Wartungskunde erteilt dem Wartungsunternehmen jede gewünschte Auskunft über die Anlage und ihre Betriebsbedingungen und stellt, sofern die Anlage nicht von der Wartungsfirma errichtet ist den Prüf- und Übergabebericht mit Schaltskizzen zur Verfügung.

5.3. Beabsichtigte Erweiterungen, Verlegungen und Teilerneuerungen sind dem Wartungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen. In diesem Fall wird die Wartung auch für die Erweiterungen und Erneuerungen ausgedehnt.

5.4. Das Wartungsunternehmen haftet für Schäden an der Anlage, die es oder sein Beauftragter bei Ausführung der Wartungsarbeiten verursacht hat im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Die Haftung für alle sonstigen Schäden,

insbesondere auch infolge fehlerhafter oder unterlassener Unterweisung oder Beratung, ist ausgeschlossen.

5.5. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.6. Gerichtsstand ist das LG Wr. Neustadt

Ort, Datum

.....

.....  
(Unterschrift Wartungskunde)

Wartungskunde

.....  
(Unterschrift  
Wartungsunternehmer)

Elektro Zelenka GmbH  
Guntramsdorferstr. 17  
2514 Möllersdorf